

Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der **ATV Privat TV GmbH & Co KG** (FN 308220s beim Handelsgericht Wien), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 23.09.2011, KOA 2.135/11-005, erteilten Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „ATV2“ über den Satelliten ASTRA 1KR, 19,2° Ost, das bereits über die terrestrischen Multiplex-Plattformen

- „MUX C – Unterinntal und Wipptal“ (Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.433/12-001)
- „MUX C – Vorarlberg“ (Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.432/12-001)
- „MUX C – Wien“ (Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.431/12-001) weiterverbreitet wird,

wird gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, die Verbreitung des Programms dahingehend genehmigt, dass das Programm über nachstehende, der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk (Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002) weiterverbreitet wird:

- **„MUX B“** (Raum Kärnten und Osttirol)

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 08.10.2014 beantragte die ATV Privat TV GmbH & Co KG (in der Folge: Antragstellerin) die Genehmigung der Weiterverbreitung des Programms „ATV2“ im Raum Kärnten und Osttirol über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX B“ in SD.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG ist eine zu FN 308220 s beim Handelsgericht Wien eingetragene GmbH & Co KG mit Sitz in Wien, die durch Umwandlung gemäß §§ 1 ff. UmwG aus der ATV Privatfernseh-GmbH (FN 157105 m beim Handelsgericht Wien) hervorgegangen ist. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin der ATV Privat TV GmbH & Co KG ist die ATV Privat TV GmbH. Kommanditisten der ATV Privat TV GmbH & Co KG sind die HKL Medienbeteiligungs GmbH & Co KG und die Tele-München Fernseh GmbH & Co Produktionsgesellschaft.

Die ATV Privat TV GmbH ist eine zu FN 304813 f beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gesellschafter der ATV Privat TV GmbH sind die HKL Medienbeteiligungs GmbH & Co KG (52 %) und die Tele-München Fernseh GmbH & Co Produktionsgesellschaft (48 %).

Die HKL Medienbeteiligungs GmbH & Co KG ist eine zu FN 307573 p beim Handelsgericht Wien eingetragene GmbH & Co KG mit Sitz in Wien. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin der HKL Medienbeteiligungs GmbH & Co KG ist die HKL Medienbeteiligungs GmbH. Kommanditist mit einer Einlage von EUR 1.000,- ist Dr. Herbert Kloiber.

Die HKL Medienbeteiligungs GmbH ist eine zu FN 301527 y beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, die über ein zur Hälfte einbezahltes Stammkapital (EUR 17.500,-) verfügt. Alleiniger Gesellschafter ist wiederum Dr. Herbert Kloiber.

Die Tele-München Fernseh GmbH & Co Produktionsgesellschaft, München ist eine zu HRA 45091 im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragene GmbH & Co KG mit Sitz in München. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Tele-München Fernseh-Verwaltungs GmbH. Kommanditisten sind Dr. Herbert Kloiber und die HK Beteiligungs GmbH & Co KG.

Die Tele-München Fernseh Verwaltungs GmbH ist eine zu HRB 11459 im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragene GmbH mit Sitz in München. Gesellschafter der Tele-München Fernseh-Verwaltungs GmbH sind Dr. Herbert Kloiber (55 %) und die HK Beteiligungs GmbH (45 %).

Die HK Beteiligungs GmbH ist eine zu HRB 153290 im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragene GmbH mit Sitz in München. Gesellschafter sind die HK Vermögensverwaltungs GmbH (93,34 %), eine im Alleineigentum von Dr. Kloiber stehende, zu FN 217660p beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, und die EBC Vermögensverwaltung (6,66 %), eine im Alleineigentum von Bernd Schlötterer stehende, zu HRB 88374 beim Amtsgericht München eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Pullach (Deutschland).

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheids der KommAustria vom 25.10.2006, KOA 4.300/06-003, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „ATV“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX A“ der

Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, für die Dauer von zehn Jahren ab 26.10.2006 sowie Inhaberin einer mit Bescheid der KommAustria vom 16.03.2005, KOA 2.100/05-13, erteilten Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des Fernsehprogramms „ATV“ über den digitalen Satelliten ASTRA 1G, Transponder 117, 19,2° Ost, für die Dauer von zehn Jahren ab 01.05.2005. Das Programm wird auch in mehreren Kabelnetzen weiterverbreitet.

Es bestehen keine weiteren Verbindungen zu in Österreich niedergelassenen Unternehmen im Medienbereich, ebenso bestehen keine Treuhandverhältnisse.

2.2. Programm

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheids der KommAustria vom 23.09.2011, KOA 2.135/11-005, Inhaberin der Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „ATV2“ über den Satelliten ASTRA 1KR. Das Programm wird über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordneten, terrestrischen Multiplex-Plattformen „MUX C – Unterinntal und Wipptal“ (Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.433/12-001), „MUX C – Vorarlberg“ (Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.432/12-001) und „MUX C – Wien“ (Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.431/12-001) weiterverbreitet.

Laut Zulassungsbescheid ist das genehmigte Programm „ein aus Rechtsgründen verschlüsselt ausgestrahltes 24-Stunden Vollprogramm, das auf die Hauptzielgruppe der 12 bis 49-Jährigen ausgerichtet ist. Die Schwerpunkte liegen in den Bereichen Unterhaltung und Infotainment. Das Programm bietet einen Mix aus Serien, Filmen und Infotainment sowie Teleshopping im Ausmaß von maximal 12 % des Gesamtprogramms. Begleitet wird das Programm von einem Teletextangebot.“

2.3. Beantragte Änderungen

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG plant die grundverschlüsselte Weiterverbreitung des Programms „ATV2“ über die der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002 zugeordneten Multiplex-Plattform („MUX B“), zuletzt im Hinblick auf die Umstellung von DVB-T auf DVB-T2 im Raum Kärnten und Osttirol mit Bescheid der KommAustria vom 08.10.2014, KOA 4.200/14-026, geändert.

2.4. Angaben zur Vereinbarung mit dem Multiplex-Betreiber

Zwischen der ORS comm GmbH & Co KG und der ATV Privat TV GmbH & Co KG wurde eine Vereinbarung zur Verbreitung des Programms „ATV2“ über die Multiplex-Plattformen „MUX B“ im Raum Kärnten abgeschlossen.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der Komm Austria.

Die Verbreitungsvereinbarung zwischen der ORS comm GmbH & Co KG und der ATV Privat TV GmbH & Co KG vom 17.10.2014 wurde vorgelegt.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria ("KommAustria") und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz - KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

„(1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Gemäß § 6 AMD-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Rundfunk demnach die Verbreitung des Programms über weitere terrestrische Multiplex-Plattformen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G gewährleistet ist.

An der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 AMD-G besteht kein Zweifel. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebs nicht in Zweifel gezogen werden. Schließlich bestehen auch bezüglich der fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 9. Abschnittes des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken, besonders weil es zu keinen programmlichen Änderungen sondern nur einer reinen Weiterverbreitung auf weiteren Plattformen kommt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013, keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 20. Oktober 2014

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. ATV Privat TV GmbH & Co KG, Aspernbrückengasse 2, 1020 Wien, Martin.Gastinger@atv.at, **per E-Mail amtssigniert**

